

Zu B.

Außerordentliches Staatsbudget
des
Königreichs Sachsen
auf die Finanzperiode 1858, 1859 und 1860.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret vom 12. December 1857, Nr. 5 und Pos. 5
unter II. des außerordentlichen Staatsbudgets: „für Zwecke der allge-
meinen Landes-, Heil-, Straf- und Versorgungsanstalten, sowie zu Erweiterung
des Kreisfrankenstifts zu Zwickau.“

Eingegangen am 12. Juni 1858.

(Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 101.

Bericht der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abth. 2. Bd., S. 457.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth., S. 271.

Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1376.)

Mittelst des allerhöchsten Decrets Nr. 5 wird die Bewilligung der in dem
außerordentlichen Staatsbudget unter II. Pos. 5 in Ansatz gebrachte Summe
von

100,000 Thlr.

für Zwecke der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten und des Kreis-
frankenstifts zu Zwickau gefordert und diese Summe in einer Beilage sub ⓠ
in 7 einzelnen Ansätzen näher bezeichnet. In einer Beilage sub ⓡ aber wer-

Beilage zur zweiten Abtheilung, 2. Bd.

40